

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

der Abgeordneten Edith Mühlberghuber
und weiterer Abgeordneter

betreffend Jährliche Anpassung aller Familienleistungen an die Inflationsrate

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 4: Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1034 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2022 (Bundesfinanzgesetz 2022 – BFG 2022) samt Anlagen (1157 d.B.) – UG 25

in der 129. Sitzung des Nationalrates am 18. November 2021

Der Katholische Familienverband fordert die Anpassung aller Familienleistungen an den Verbraucherpreisindex. „Während Pensionen, Löhne und Parteienförderungen fast automatisch wertangepasst werden, gilt das für Familienleistungen wie das Kinderbetreuungsgeld oder die Familienbeihilfe nicht“, so Alfred Trendl.

Die Familienbeihilfe beispielsweise ist 2014 um 4%, 2016 um 1,9% und 2018 um 1,9% angehoben worden. Durch ständige Teuerungen und Wertverluste ist es an der Zeit, eine automatische Inflationsraten-Anpassung vorzunehmen. (Quelle: 267/A(E)) Im Unterschied zu den Pensionen wird die Familienbeihilfe nicht regelmäßig erhöht, um die Inflation abzugelten. Mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurde das System der Familienbeihilfe auf neue Beine gestellt.

§ 8 FLAG regelt die Höhe der zustehenden Beträge für die Familienbeihilfe. Ursprünglich gab es einen einheitlichen, altersunabhängigen Betrag für alle Kinder. Erhöhungen wurden nach der Anzahl der Kinder gewährleistet. Im Laufe der Zeit wurden schrittweise nach dem Alter gestaffelte Beträge eingeführt.

Wie die inflationsbereinigte Kurve zeigt, wurden in der Vergangenheit immer wieder Inflationsanpassungen durchgeführt (1968-1974 und 1986-1992). Ab 1980 wurde für Kinder ab 10 Jahren ein höherer Betrag ausbezahlt, eine weitere Altersgrenze wurde im Jahr 1992 eingezogen, nämlich die Altersgrenze ab 19 Jahren, welche auf Kosten der übrigen Altersbeträge erhöht wurde. Zuletzt wurde die Altersgruppe der Unter-Drei-Jährigen im Jahr 2002 eingeführt, welche mit dieser Änderung unverändert blieb, wobei die restlichen Altersbeträge angehoben wurden.

Während vor allem zwischen 1968 und 1974 und später 1978 und 1992 immer wieder Inflationsanpassungen durchgeführt wurden (ähnlich einer automatischen Anpassung), erfolgten seit 1992 nur ungenügende Valorisierungen, sodass die einzelnen Beträge heute auf dem Niveau der späten 70er Jahre zu liegen kommen (Ausnahme die Altersgruppe ab 19 Jahren – Niveau von 1985). In Anbetracht der demografischen Entwicklung eine höchst fahrlässige politische Untätigkeit.

Nicht zuletzt durch die Covid-19-Krise sind viele Familien in finanziellen Schwierigkeiten. Einmalzahlungen durch die Regierung waren und sind oft nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Ein Großteil der Familienleistungen werden derzeit nicht jährlich inflationsangepasst, wodurch die Kaufkraft vieler Familien von Jahr zu Jahr sinkt.

Um die Finanzkraft der Familien zu stärken, ist eine jährliche Anpassung der Familienleistungen an den Verbraucherpreisindex wie vom Katholischen Familienverband gefordert, dringend erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die vorsieht, dass Familienleistungen, die in den letzten Jahren nicht erhöht wurden, in einem Ausmaß erhöht werden, welche den Wertverlust, der durch diese unterlassenen Anpassungen entstanden sind, ausgleicht und zudem in Zukunft bei allen Familienleistungen eine jährliche Indexanpassung sicherstellt.“

Schmidlein
(MÜHLBERG)

Alles Kaud
(KAINT)

Lanz
(LANZ)

Eder
(ROSA EDER)

